



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

Europäische Kommission  
Directorate General of Environment  
B.3 Natura-2000  
BU-5 06/123  
B-1049 Brussels

Vorab per E-Mail: [Nicola.NOTARO@ec.europa.eu](mailto:Nicola.NOTARO@ec.europa.eu)  
[Alexander.JUST@ec.europa.eu](mailto:Alexander.JUST@ec.europa.eu)

### ***Beschwerde wegen Nichtbeachtung des EU-Naturschutzrechts durch die Bundesrepublik Deutschland***

***Beschwerdeführer: NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.***

***wegen Windpark „Butendiek“ und weiterer Windparks, Schädigung eines europäischen Vogelschutzgebietes***

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Deutschland e. V. legt hiermit Beschwerde wegen Verstoß gegen das Europäische Naturschutzrecht ein und wurde hierzu durch den Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt beraten.

### **Hintergrund und Einleitung**

Angesichts dramatischer Veränderungen in der Verteilung streng nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter Seetaucher im EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401) macht der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) geltend, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem im Vogelschutzgebiet betriebenen Offshore-Windpark „Butendiek“ und weiterer an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzender Offshore-Windparks gegen geltendes EU-Recht verstößt.

Das hier betroffene Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ ist Teil des nationalen Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und wurde insbesondere für die beiden Seetaucherarten Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachttaucher (*Gavia arctica*) ausgewiesen<sup>1</sup>. Insgesamt rasten 3,3 Prozent der biogeographischen Population und sogar elf Prozent des nordwesteuropäischen Winterbestandes der Sterntaucher im Schutzgebiet<sup>2</sup>. Das Schutzgebiet ist damit für Seetaucher in der deutschen Nordsee von besonderer Bedeutung und hat einen zentralen Stellenwert für den weiträumigen Schutz der Seetaucherpopulation insgesamt.

<sup>1</sup><https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/nationale-meeresschutzgebiete/nordsee-awz/oestliche-deutsche-bucht.html>

<sup>2</sup>Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2017. Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee– Beschreibung und Zustandsbewertung – BfN Skripten 477

### **Bundesgeschäftsstelle**

**Leif Miller**

NABU Bundesgeschäftsführer

Tel. +49 (0)30.28 49 84-11 10

Fax +49 (0)30.28 49 84-21 10

Leif.Miller@NABU.de

Berlin, 20.März 2019

### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.**

Charitéstraße 3

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30.28 49 84-0

Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00

NABU@NABU.de

www.NABU.de

### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00

BIC BFSWDE33XXX

USt-IdNr. DE 155765809

### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass durch den Windpark „Butendiek“ mehr als ein Drittel des Seetaucher-Lebensraums im Vogelschutzgebiet beeinträchtigt sind. Weitere Offshore Windparks grenzen an das Vogelschutzgebiet und wirken von außen in vergleichbarer Weise ein. Durch das kumulative Zusammenwirken der umliegenden Windparks gehen den Seetauchern insgesamt 17 Prozent des Lebensraums im Schutzgebiet vollständig verloren. Legt man den nachgewiesenen Meideradius von 16 Kilometern zugrunde, so wurde auf etwa 67 Prozent der Vogelschutzgebietsfläche ein signifikantes Meideverhalten der Vögel nachgewiesen.<sup>3</sup>

In diesem Kontext hat sich die Anzahl der in der deutschen Nordsee im Frühjahr rastenden dominierenden Sterntaucher seit dem vermehrten Zubau der Windparks und einem Bestandsmaximum von 31.000 Tieren im Jahr 2012 um ca. 65 Prozent auf 11.000 Individuen reduziert<sup>4</sup>. Neben den Seetauchern scheinen auch Zwergmöwen und Alkenvögel Windparks zu meiden<sup>5</sup>. Es liegt damit ein massiver Umweltschaden am Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ sowie bei den zu schützenden Arten *Gavia stellata* und *Gavia arctica* vor, der mit einer gravierenden Verschlechterung des Vogelschutzgebietes im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) einhergeht.

### Europäische Dimension

Eine erfolgreiche Energiewende mit einem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien ist für das Erreichen der Klimaziele von Paris dringend notwendig. Die Offshore Windenergie kann dazu einen Beitrag leisten, jedoch müssen Ausbauziele und Standorte so gewählt werden, dass Naturschutzziele gewahrt bleiben. Die aktuellen Erkenntnisse zu Umweltauswirkungen von Offshore Windparks in der deutschen Nordsee sind auch deshalb besonders relevant, weil der Ausbau der Offshore Windkraft in mehreren EU-Mitgliedsstaaten gleichzeitig vorangetrieben wird und weitere Windparks in europäischen Schutzgebieten des Natura-2000-Netzwerks (z.B. Doggerbank und geplante Tennyson „Energie-Insel“<sup>6</sup>) oder unmittelbar an deren Grenze (z.B. Södra Midsjöbanken, Schweden) geplant sind. Bei den beobachteten großen Meideffekten von bis zu 16 Kilometern Entfernung zu den Windparks sind weitreichende kumulative und transnationale Effekte zu erwarten, so dass die Erhaltungsziele für Stern- und Prachtaucher sowie andere Seevogelarten auch auf gesamteuropäischer Ebene gefährdet erscheinen.

### Der Offshore Windpark Butendiek

Die genehmigte Windparkfläche „Butendiek“ liegt westlich der Insel Sylt in der sogenannten Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (AWZ) und umfasst eine Fläche von 37 km<sup>2</sup>. Der Windpark liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) und innerhalb des gemeldeten EU-

---

<sup>3</sup> Mendel, B., Schwemmer, P., Peschko, V., Müller, S., Schwemmer, H., Mercker, M., Garthe, S. 2019: Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia* spp.). *Journal of Environmental Management* 231 (2019) 429–438

<sup>4</sup>[https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher\\_Bestaende\\_Ergebnisse\\_FTZ\\_BIONUM.pdf](https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher_Bestaende_Ergebnisse_FTZ_BIONUM.pdf)

<sup>5</sup> Burger C., Schubert A., Welcker J., Kosarev V., Weiß F., Diederichs A., Nehls G. 2017: OWP „Butendiek“ 1. Untersuchungsjahr der Betriebsphase Rastvögel. Im Auftrag der Deutsche Windtechnik AG, 269 S.

<sup>6</sup><https://www.tennet.eu/de/unsere-kernaufgaben/innovationen/windenergie-verteilkreuz-in-der-nordsee/>

Vogelschutzgebiets „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401), das von der Bundesrepublik Deutschland mit Schutzverordnung vom 15.09.2005 (Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“), auch nationalstaatlich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Der Windpark ist seit dem August 2015 in Betrieb. Seit Frühjahr 2014 laufen mehrere Rechtsverfahren des NABU auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) gegen den Bau und Betrieb des Windparks<sup>7</sup>. Weitere in das Schutzgebiet von außen hineinwirkende in Betrieb befindliche Windparks sind insbesondere die Windparks „Dan Tysk“, „Sandbank“ und das Helgoland-Cluster, bestehend aus den Windparks „Amrumbank West“, „Nordsee Ost“ und „Meerwind Süd/Ost“.

Mit Genehmigung vom 18.12.2002 wurde der Offshore-Windpark „Butendiek“ auf Grundlage der Vorschriften der Seeanlagenverordnung (SeeAnlV) vom 23. Januar 1997 genehmigt. Zuständige Genehmigungsbehörde war das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Die erteilte Genehmigung wurde dreimal, nämlich in den Jahren 2005, 2007 und 2011 durch die Genehmigungsbehörde verlängert. Bei der Verlängerung erfolgte jeweils keine neue Prüfung der Sach- und Rechtslage, obwohl das Gebiet seit dem Jahr 2005 als Naturschutzgebiet ausgewiesen war und die Erteilung der Verlängerungsgenehmigung nach der nun anzuwendenden FFH-RL bei korrekter Anwendung nicht möglich gewesen wäre.

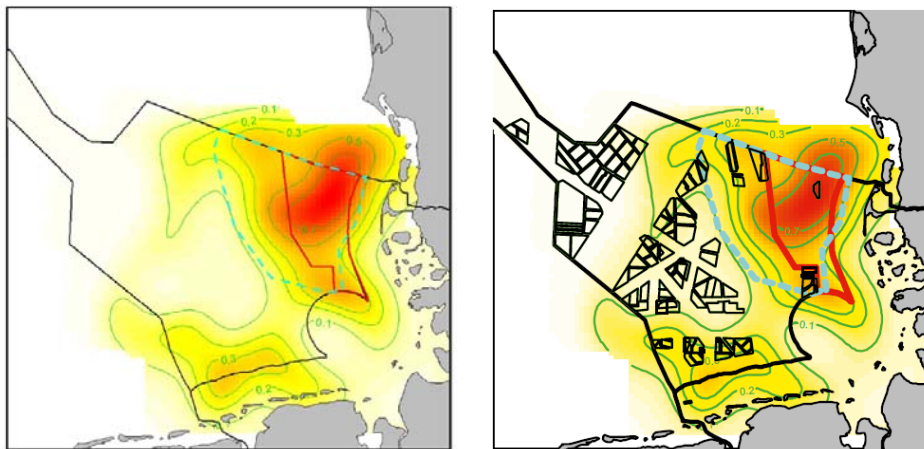


Abb. 1 a/b: Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher in der Deutschen Bucht. Die höchsten Individuendichten (rote Schattierung) markieren das Hauptkonzentrationsgebiet (blaue Umrandung). Das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ ist rot dargestellt, Windparke als schwarzer Umriss. Quelle: Garthe et al. (2015)<sup>8</sup>.

Der Offshore-Windpark „Butendiek“ wurde inmitten des Vogelschutzgebiets und im zentralen Bereich des durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) festgelegten Hauptkonzentrationsgebietes der Seetaucher geplant und im Jahr 2014 realisiert<sup>9</sup>. Das Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher beschreibt das Areal mit den langjährig größten Individuendichten der Seetaucher zur Rastzeit in den

<sup>7</sup> <https://www.nabu.de/news/2017/01/21808.html>

<sup>8</sup> Garthe S, Schwemmer H, Markones N, Müller S & Schwemmer P 2015: Distribution, seasonal dynamics and population trend of divers *Gavia spec.* in the German Bight (North Sea). *Vogelwarte* 53: 121-138.

<sup>9</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/awz/Dokumente/seetaucher\\_positionspapier\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/awz/Dokumente/seetaucher_positionspapier_bf.pdf)

Frühjahrsmonaten (Abb. 1). Schwemmer et al. (2019)<sup>10</sup> weisen auf die herausragende Bedeutung der Nordsee als Rastgebiet der Seetaucher hin und heben dabei die besondere Bedeutung des Hauptkonzentrationsgebiets sowie des EU-Vogelschutzgebiets hervor. Gleichzeitig ist der Gesamtbestand der Sterntaucher seit 2013 rückläufig<sup>11</sup>.

Bereits vor Erteilung der Genehmigung war bekannt, dass Offshore-Windparks wie auch Schiffsverkehr eine erhebliche Scheuchwirkung auf Seetaucher und andere rastende Seevögel haben<sup>12, 13</sup>. Im Genehmigungsbescheid des Windparks „Butendiek“ wurde angenommen, dass die Fläche eines Windparks zuzüglich eines Umkreises von zwei Kilometern von Seetauchern gemieden wird und als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung steht<sup>14</sup>.

Spätestens mit dem Monitoringbericht des ersten Betriebsjahres des Windparks „Butendiek“<sup>15</sup>, d.h. seit April 2017, ist den verantwortlichen Behörden, dem BSH als Genehmigungsbehörde und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) bekannt, dass die ursprünglich angenommenen Meideradien um ein Vielfaches überschritten werden. Das bedeutet, dass die Seetaucher großräumig aus dem für sie ausgewiesenen Schutzgebiet und dem Hauptkonzentrationsgebiet verdrängt werden. Bisher gibt es keine Anzeichen, dass die zuständigen deutschen Behörden konkrete Maßnahmen ergreifen wollen, um die Funktionalität des Vogelschutzgebiets wiederherzustellen und die weiter eintretende Verschlechterung abzuwehren.

### **Bedeutung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet**

Der Standarddatenbogen, ABl. L 107/4, weist das EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ als wichtigstes Gebiet für Stern- und Prachtttaucher in der Nordsee mit großer Habitat- und Strukturvielfalt und sehr reichhaltigem Nahrungsangebot für Seevögel aus. Die Abgrenzung des Schutzgebiets folgte dabei dem langjährigen Verbreitungsschwerpunkt der beiden Seetaucherarten in der Deutschen Bucht<sup>16</sup> (Abb. 1). Beide Arten nutzen das Gebiet insbesondere in den Monaten März und April zur Rast<sup>17</sup>. Eine nährstoffreiche Meeresströmung, der

<sup>10</sup> Schwemmer H., Markones N., Müller S., Borkenhagen K., Mercker M., Garthe S. 2019 Aktuelle Bestandsgröße und -entwicklung des Sterntauchers (*Gavia Stellata*) in der deutschen Nordsee, Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz. 20 S.

<sup>11</sup>[https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher\\_Bestaende\\_Ergebnisse\\_FTZ\\_BIONUM.pdf](https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher_Bestaende_Ergebnisse_FTZ_BIONUM.pdf)

<sup>12</sup> Bellebaum et al. 2006: Flucht- und Meidedistanzen überwinternder Seetaucher und Meerestenten gegenüber Schiffen auf See. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. Bd. 45, Sonderheft 1, S. 86–90.

<sup>13</sup> Dierschke et al. 2006: Possible Conflicts between Offshore Wind Farms and Seabirds in the German Sectors of North Sea and Baltic Sea. Chapter 10 In: Offshore wind energy. Research on environmental impacts Publisher: Springer Editors: Julia Köller, Johann Köppel, Wolfgang Peters

<sup>14</sup> Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie 2002: Genehmigungsbescheid. 78 S. [https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/\\_Anlagen/Downloads/Genehmigungsbescheid/Windparks/\\_Genehmigungsbescheid\\_Butendiek.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/_Anlagen/Downloads/Genehmigungsbescheid/Windparks/_Genehmigungsbescheid_Butendiek.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>15</sup> Burger C., Schubert A., Welcker J., Kosarev V., Weiß F., Diederichs A., Nehls G. 2017: OWP „Butendiek“ 1. Untersuchungsjahr der Betriebsphase Rastvögel. Im Auftrag der Deutsche Windtechnik AG, 269 S.

<sup>16</sup> Bundesamt für Naturschutz (ohne Jahr): Das Vogelschutzgebiet Östliche Deutsche Bucht. (<https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/nationale-meeresschutzgebiete/nordsee-awz/oestliche-deutsche-bucht.html>)

<sup>17</sup> Garthe, S., Schwemmer, H., Markones, N., Müller, S., Schwemmer, P., 2015. Verbreitung, Jahresdynamik und Bestandsentwicklung der Seetaucher *Gavia spec.* in der Deutschen Bucht (Nordsee). Vogelwarte 53, 121–138. Garthe, S., Sonntag, N., Schwemmer, P., Dierschke, V., 2007.

Jütlandstrom, sorgt hier für ein großes Fischvorkommen. Das sind ideale Voraussetzungen für die Tiere, um Ihre Energiereserven für den Weiterzug in die Brutgebiete aufzufüllen. Gelingt das Auffüllen der Energiereserven im Rastgebiet nicht, kann dies den Bruterfolg negativ beeinflussen. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Seetaucher und die Funktionalität ihrer Lebensräume.

### Effekte der Offshore Windparks auf Seetaucher

Aktuelle wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Bau und der Betrieb des Offshore-Windparks „Butendiek“ die Habitatqualität des Vogelschutzgebiets „Östliche Deutsche Bucht“ massiv im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verschlechtert haben. Dies gilt insbesondere für den Erhaltungszustand der durch das Vogelschutzgebiet geschützten Stern- und Prachtaucher. Weite Flächen im und um den Windpark „Butendiek“ herum, ebenso wie die Schutzgebietsflächen, die an weitere Windparks angrenzen, werden in weitem Abstand von den Seetauchern gemieden. Das zeigen u.a. die Ergebnisse des Forschungsvorhabens Helbird (Abb. 2), wonach sich das Dichtemaximum der Seetaucherverteilung aus dem Schutzgebiet heraus verlagert hat.

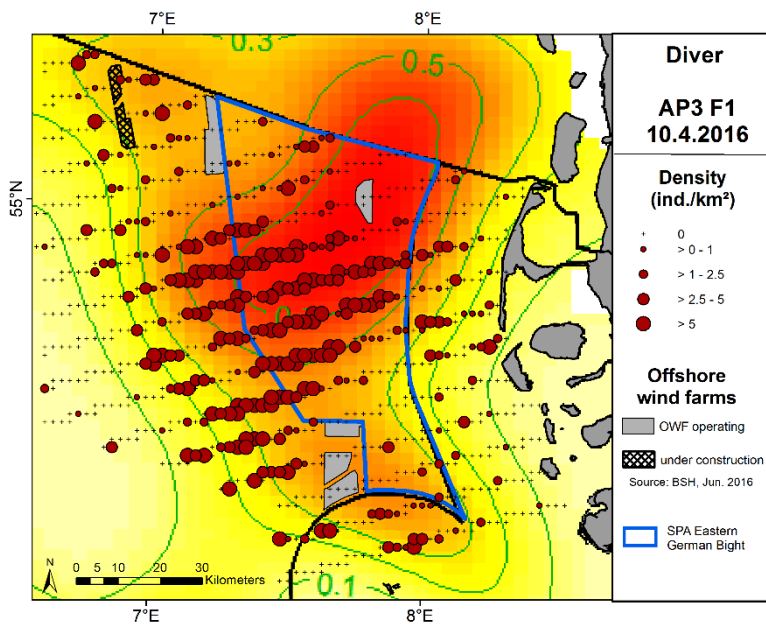


Abb. 2: Beispielhafte Verbreitung von Stern- und Prachtauchern in der deutschen Nordsee im Frühjahr 2016. Das langjährige Dichtemaximum (rot) der Seetaucher verschiebt sich durch den Windpark „Butendiek“ nach Südwesten. Das Schutzgebiet kann nicht mehr alle Vögel aufnehmen (Karte nach Garthe 2015 und Forschungsvorhaben Helbird 2016).

Weitere aktuelle Forschungsergebnisse stammen aus einer gemeinsam vom BfN und BSH beim Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Universität Kiel (FTZ) beauftragten Studie. Die Ergebnisse wurden vom Leiter der verantwortlichen „AG Ökologie mariner Tiere“, Herrn Prof. Garthe, im Rahmen des

Hamburger Meeresumweltsymposiums im Sommer 2018 dargestellt und später in einem Aufsatz zusammengefasst. Der Aufsatz ist dieser Beschwerde als

### Anlage 1

beigefügt.

Eine weitere Analyse der Seetaucherdaten wurde von Mendel et al. (2019) veröffentlicht<sup>18</sup>. Beide Studien fassen erstmals die Daten aus unterschiedlichen Erhebungen zu einer einheitlichen Beurteilung zusammen. Sie stellen den aktuellen Wissensstand über die Auswirkungen der Windparks auf die Seetaucherbestände im EU-Vogelschutzgebiet dar. Die wichtigsten Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst:

Beide Seetaucherarten zeigen deutliche Meideeffekte bis zu einer Entfernung von 24 Kilometern vom Rand der Windparks, wobei diese Effekte bis zu einer Entfernung von neun bis 12 Kilometern statistisch signifikant sind. Das entspricht einem rechnerischen Totalverlust an Seetaucher-Lebensraum von 5,5 Kilometern um einen Windpark herum. Allein durch den Windpark „Butendiek“ gehen im EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ etwa 265 Quadratkilometer als Lebensraum vollständig verloren. Das entspricht 8,5 Prozent der Schutzgebietsfläche. Durch die großen Meideradien wirken auch die benachbarten Windparks „Dan Tysk“ und das Helgolandcluster weit in das Schutzgebiet hinein. In Summe gehen den Seetauchern etwa 17 Prozent der Schutzgebietsfläche verloren (Abb. 2 und 3).

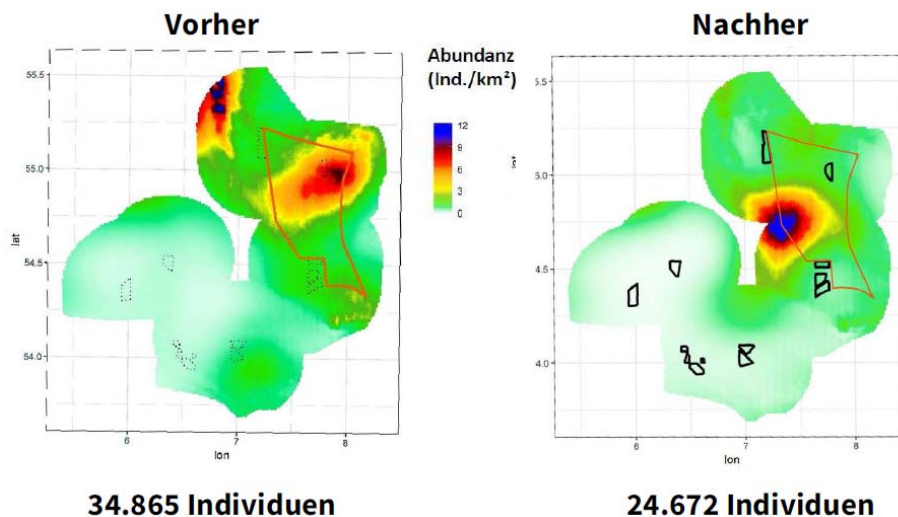


Abb 3. Verbreitung von Seetauchern in der Deutschen Bucht vor und nach Bau der Offshore Windparks in allen Windpark-Clustern. Gut sichtbar ist die großräumige Meidung der Windparks und die Verlagerung des Verbreitungsschwerpunktes aus dem Vogelschutzgebiet (roter Umriss). (Quelle: Anlage 1 dieser Beschwerde).

Berücksichtigt man zusätzlich jene Bereiche, in denen die Seetaucher in signifikant geringerer Dichte vorkommen, muss nach den Ergebnissen der Garthe-Studie ein zehn Kilometer-Korridor um die Windparks als beeinträchtigt angesehen werden.

<sup>18</sup> Mendel, B., Schwemmer, P., Peschko, V., Müller, S., Schwemmer, H., Mercker, M., Garthe, S. 2019: Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia spp.*). *Journal of Environmental Management* 231 (2019) 429–438

Das bedeutet, dass sich die Habitatqualität auf knapp 38 Prozent der Schutzgebietsfläche verschlechtert hat. Die Studie von Mendel et al. (2019) kommt zu ähnlichen Ergebnissen, weist aber einen statistisch signifikanten Meideffekt sogar bis in 16 Kilometern Entfernung nach. Demnach hat sich die Habitatqualität für die Seetaucher auf etwa 67 Prozent der Schutzgebietsfläche verschlechtert.

Neben dem Flächenverlust zeigen die zitierten Studien auch, dass sich der Schwerpunkt der Seetaucherkonzentration insgesamt in einen Bereich mit größtmöglichem Abstand zwischen den Windparks „Butendiek“, „Dan Tysk“ und dem Helgolandcluster verlagert hat (Abb. 2 und 3). Große Teile des langjährigen Verbreitungsschwerpunktes der Seetaucher haben sich nach Bau und Inbetriebnahme der Offshore-Windparks aus dem Vogelschutzgebiet heraus verschoben. Schwemmer et al. (2019) weisen darauf hin, dass die Verschiebung der Seetaucherverteilung zur Folge haben kann, dass für die Vögel nur noch eingeschränkt auf die Dynamik in der Verfügbarkeit ihrer Nahrung reagieren können und so in vorher nicht präferierte und damit möglicherweise suboptimale Bereiche verdrängt werden<sup>19</sup>. Sie sehen hier das Risiko, dass so die Fitness und letztendlich der Bruterfolg der Tiere verringert werden könnte.

Die Ergebnisse von Schwemmer et al. (2019) zeigen zudem, dass die relative Bedeutung des Vogelschutzgebiets abgenommen hat und die Seetaucherzahlen außerhalb des Schutzgebiets stärker zugenommen haben. Das entspricht den von Garthe et al. (2019) beobachteten Verlagerungseffekten, die in Abb. 3 dargestellt sind. Für ihre Studie haben Schwemmer et al. (2019) die Seetaucherbestände in der deutschen Nordsee in den Jahren 2002 bis 2017 ausgewertet. Seit dem Bau der Windparks hat die Gesamtzahl der rastenden Seetaucher in der deutschen Nordsee von einem Maximum von rund 31.000 Tieren im Jahr 2012 auf 11.000 Tiere in 2017 abgenommen. Dabei sind die verzeichneten Konfidenzintervalle zu berücksichtigen. Im Umkreis von zehn Kilometern um die Offshore Windparks ist die Zahl der Seetaucher um 63 Prozent von rund 7800 auf 2900 Tiere zurückgegangen. Jenseits dieses unmittelbaren Effektbereichs betrug die Abnahme noch 20 Prozent. In Summe gehen Garthe et al. (2018) davon aus, dass die ausschließlich durch die Offshore Windanlagen bedingten Populationsabnahme der Seetaucher im Effektbereich 43 Prozent beträgt. In keiner Studie konnte bisher ein Hinweis darauf gefunden werden, dass sich die Seetaucher nach einiger Zeit an die Windparks gewöhnen. Der Habitatverlust ist deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand als dauerhaft anzusehen.

Herr Prof. Garthe steht für etwaige fachliche Rückfragen zur Verfügung.

Der gesamte hier umrissene Sachverhalt sowie eine kurze Zusammenfassung wird überdies in einem Hintergrundpapier des Beschwerdeführers dargestellt, der als

## **Anlage 2**

dieser Beschwerde beigefügt wird. Anlage 2 benennt dabei auch mögliche Minderungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die aufgezeigten Effekte der Windparks auf das EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ wie auch auf die Arten Stern- und Prachtttaucher in der deutschen Nordsee bedürfen nach Auffassung des NABU sofortiger Maßnahmen, um der eingetretenen und noch zu erwartenden Verschlechterung des Schutzgebietes entgegen zu wirken.

---

<sup>19</sup> [https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher\\_Bestaende\\_Ergebnisse\\_FTZ\\_BIONUM.pdf](https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie/Seetaucher_Bestaende_Ergebnisse_FTZ_BIONUM.pdf)

### **Juristische Schlussfolgerungen und bisherige rechtliche Schritte**

Obwohl der Sachverhalt in seiner gegenwärtigen Dimension und seinen zentralen Punkten seit dem Sommer 2017 bekannt und seit Juni 2018 öffentlich ist, unternimmt die Bundesrepublik Deutschland keine konkreten Maßnahmen, um der eingetretenen Verschlechterung des europäischen Vogelschutzgebietes entgegen zu treten.

Nach Art. 7 FFH-RL sind auf Vogelschutzgebiete nach der mitgliedstaatlichen Ausweisung als „Besonderes Schutzgebiet“ die Vorschriften der Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL anzuwenden. Auf das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht ist daher Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL anwendbar. Gemäß Art. 6 Abs.2 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Die weiträumige Verdrängung der Seetaucher (und anderer Seevögel) aus dem Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ durch den Windpark „Butendiek“ und durch weitere Windparke ist nicht nur eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der betroffenen Arten innerhalb des Schutzgebietes, sondern es handelt sich um eine gravierende Verschlechterung des gesamten Schutzgebietes, das in einem erheblichen Teil seiner Fläche für den Schutzzweck nicht mehr geeignet ist.

Wie sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Waldschlösschenbrücke ergibt (EuGH, Urteil v. 14.01.2016, C-399/14, vgl. auch Beier, NVwZ, 216, 575 ff.), hindert eine erteilte Genehmigung die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht. Auch wenn anders als im Verfahren zur Waldschlösschenbrücke im Genehmigungsverfahren bereits eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht gesperrt.

Dementsprechend hat der Europäische Gerichtshof auch in seinem Urteil v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 37, entschieden, dass wenn sich ein Projekt, das nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-RL genehmigt worden ist, später – auch wenn kein von den zuständigen nationalen Behörden zu vertretender Fehler vorliegt – als geeignet erweist, Verschlechterungen oder Störungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL hervorzurufen, die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht gehindert ist. Unter diesen Umständen – so der Europäische Gerichtshof – erlaubt es Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL, dem wesentlichen Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Qualität der Umwelt einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der ersten Begründungserwägung der Richtlinie zu entsprechen. Mit anderen Worten: In dieser Konstellation ist der Mitgliedstaat berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr der Verschlechterung zu ergreifen (ebenso Urteil v. 14.01.2016, C-141/14, Rn. 39 ff.).

Insoweit gelten im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 jedenfalls keine geringeren Anforderungen als diejenigen, die der Europäische Gerichtshof für den Schutz der Gebiete nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste konstatiert (Urteil, v. 14.09.2006, C-244/05, Rn. 46).

„Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale eines nach den genannten Kriterien bestimmten Gebietes ernsthaft



beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte.“

Diese Voraussetzungen liegen hier in Gestalt des Funktionsverlustes von weiten Teilen des Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vor.

Geeignet und zumutbar dürften hier alle von der Bundesrepublik durchführbaren und anordnungsfähigen Maßnahmen zur Beseitigung und/oder Verminderung des Problems sein, also auch Maßnahmen, die z. B. die Windkraftanlagen und/oder die Abgrenzung des Schutzgebietes betreffen.

Vorsorglich wird mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf den Windpark „Butendiek“ zwei Klageverfahren führt.

Ein Verfahren ist beim OVG Hamburg unter dem Az. 1 Bf 200/15 anhängig. Hier begehrt der Kläger die Verpflichtung des BSH zu Maßnahmen zur Abwehr des durch den Weiterbetrieb des Windparks „Butendiek“ drohenden sich weiter vergrößernden Umweltschadens. Nach bisherigem Verlauf des Verfahrens verneinen die mit dem Verfahren befassten Gerichte (VG Hamburg, OVG Hamburg) jedoch die Klagebefugnis des Klägers für die Abwehr drohender Umweltschäden nach dem USchadG.

Das zweite Verfahren richtet sich gegen das Bundesamt für Naturschutz und ist zurzeit im Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster zum Aktenzeichen 8 A 49/17 anhängig. Geltend gemacht wird hier primär die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Betreiber des Windparks „Butendiek“ wegen des durch die Errichtung und den bisherigen Betrieb bereits eingetretenen Umweltschadens. Die mittlerweile bekannt gewordene Problematik der Verschlechterung des Vogelschutzgebietes durch mehrere Windparks gemeinsam (die entsprechenden Daten lagen im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht vor) ist jedoch eine sehr viel größere, weitreichendere Problematik, die deutlich über den Gegenstand der anhängigen Klageverfahren hinaus geht und überdies jetzt eine gravierende, gesamteuropäische Problemlage beim Schutz der Stern- und Prachtttaucher und der Erreichung der Erhaltungsziele dieser Arten aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Leif Miller

NABU Bundesgeschäftsführer